

Wesentliche Informationen über Bankdienstleistungen

I. Einleitung

In den „Wesentlichen Informationen über Bankdienstleistungen“ teilt die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch (im Folgenden auch „Bank“ oder „wir“ genannt), eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Amsterdam, Niederlande (im Folgenden „ABN AMRO“ genannt), den Kunden der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG (im Folgenden „Sie“ oder „der Kunde“ genannt) wesentliche Informationen mit, die ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG mit der ABN AMRO verschmolzen ist und die Bank die Geschäftsaktivitäten der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank Ihnen gegenüber übernimmt.

Ab diesem Zeitpunkt verfolgt die ABN AMRO in Deutschland und Luxemburg eine Zwei-Marken-Strategie. Die Marke ABN AMRO umfasst alle Aktivitäten im Corporate und Institutional Banking, Asset Management, Kapitalmarktgeschäft und Asset Servicing. Demgegenüber repräsentiert die Marke Bethmann HAL das Wealth Management und das Geschäft mit mittelständischen Firmenkunden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form für Ihre Anrede in diesem Informationsdokument gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter.

Für Unternehmen als Kunden gilt: Soweit der Kunde ein Unternehmen ist, bezieht sich in diesen „Wesentlichen Informationen über Bankdienstleistungen“ die Anrede „Sie“ oder „Kunde“ auf den gesetzlichen Vertreter bzw. den vertraglich bestimmten Vertretungsberechtigten des Kunden, der in Vertretung für diesen Kunden diese „Wesentlichen Informationen über Bankdienstleistungen“ zur Kenntnis nimmt. Dies gilt entsprechend auch für Bezugnahmen auf Vertreter und Bevollmächtigte. Unternehmen in diesem Sinne sind alle Rechtsgebilde, die keine natürliche Personen sind, aber eigene Rechtspersönlichkeit haben. In Abschnitt III „Hinweise zum Datenschutz“ beziehen sich die dort mitgeteilten Informationen unmittelbar auf den gesetzlichen Vertreter bzw. den vertraglich für das Unternehmen bestimmten Vertretungsberechtigten des Kunden, der diese Informationen für sich selbst zur Kenntnis nimmt. Die Informationen in Abschnitt V „Hinweis zum automatischen Informationsaustausch zur Kirchensteuer (für in der Bundesrepublik ansässige Privatanleger)“ sind von demjenigen zur Kenntnis zu nehmen, auf den diese Informationen anwendbar sind.

II. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken künftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Die Europäische Union hat dazu folgende Rechtsakte verabschiedet:

- die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und
- die Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“).

Die BRRD sieht unter anderem vor, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde einrichtet, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf Anteilsinhaber und Gläubiger von Banken auswirken. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden.

Wann können Sie betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als Anteilsinhaber oder Gläubiger einer Bank, wenn Sie also von der Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z. B. Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z. B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Die Wertpapiere, die Sie als Kunde von Ihrer Bank im Depot verwahren lassen und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen Finanzinstrumenten im Depot davon unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzuordnen.

Das Single Resolution Board (SRB, deutsch „Einheitlicher Abwicklungsausschuss“) und De Nederlandse Bank N.V. (DNB) sind die in den Niederlanden zuständigen Abwicklungsbehörden für die Bank. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und DNB unterschieden.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung bzw. Gläubigerbeteiligung?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Die betroffene Bank ist in ihrem Bestand gefährdet. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht keine Aussicht, den Ausfall der Bank durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden abzuwenden.
- Die Maßnahme ist im öffentlichen Interesse erforderlich, d. h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde ergreifen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können:

- Das **Instrument des sogenannten Bail-in** (auch als **Gläubigerbeteiligung** bezeichnet): Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.
- Das **Instrument der Unternehmensveräußerung**: Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- Das **Instrument des Brückeninstituts**: Die Abwicklungsbehörde kann Anteile an der Bank oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sogenanntes Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- Das **Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft**: Dabei werden Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen. Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z. B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zulasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, unter anderem vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden

Wann sind Sie als Gläubiger von einem Bail-in betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist. Bei einem Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sogenannte Haftungskaskade).

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Prinzipien: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht genügt, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade folgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

Bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen sind vom Bail-in-Instrument gesetzlich ausgenommen. Dies sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis 100.000 EUR und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z. B. Pfandbriefe).

Verbindlichkeiten, auf die der Bail-in angewendet wird, werden auch als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bezeichnet.

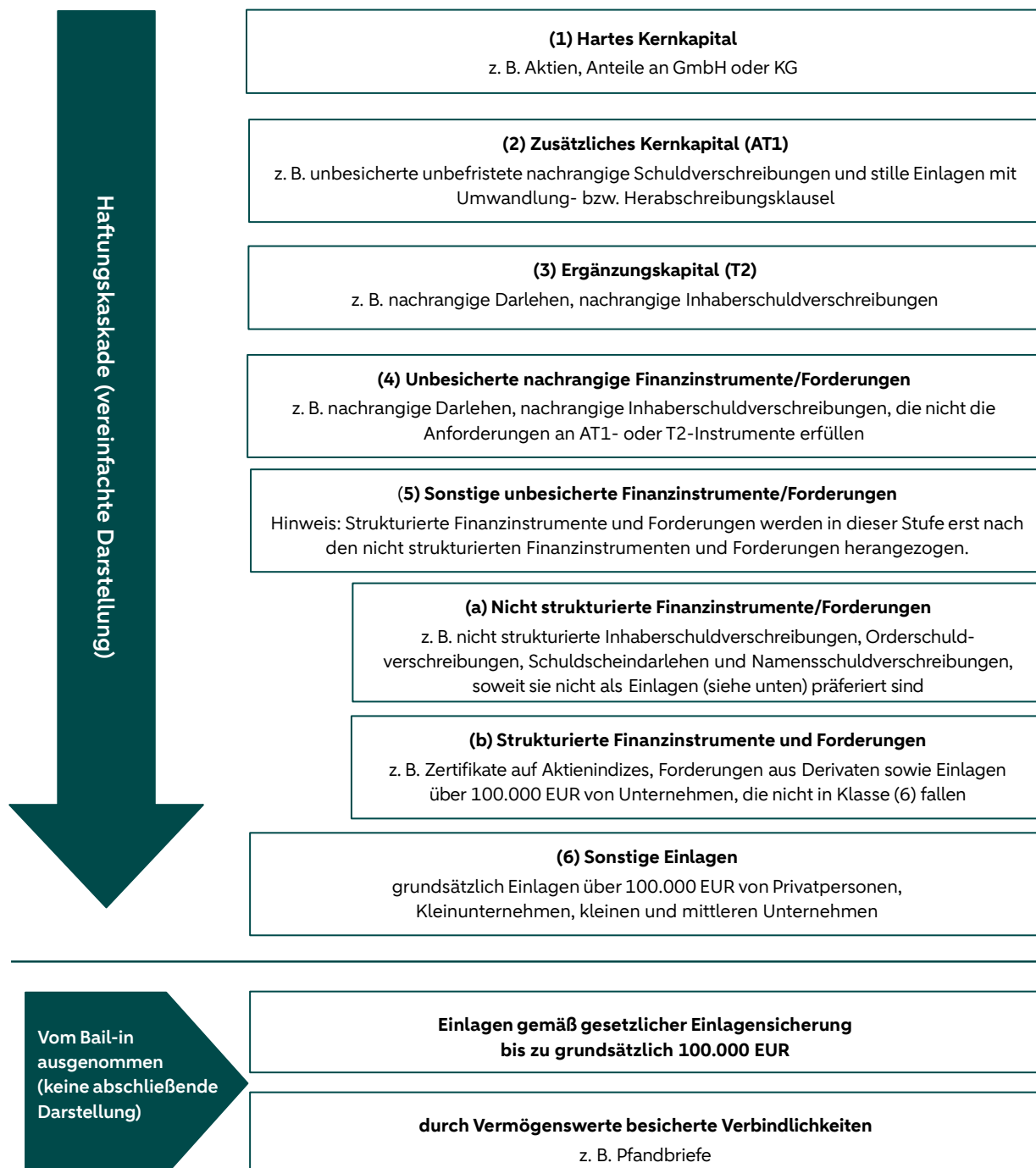
In der Haftungskaskade einer in den Niederlanden ansässigen Bank sind die folgenden Klassen zu unterscheiden:

- (1) Zunächst betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die Anteilsinhaber der Bank (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen).
- (2) Danach werden die Gläubiger des **zusätzlichen Kernkapitals** in Anspruch genommen (Inhaber von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen und stillen Einlagen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel, die nachrangig gegenüber Instrumenten des Ergänzungskapitals sind).
- (3) Hierauf folgt die Heranziehung des **Ergänzungskapitals**. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z. B. Inhaber nachrangiger Darlehen).
- (4) In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
- (5) Sodann folgen in der Haftungskaskade unbesicherte nicht nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (**Sonstige unbesicherte Finanzinstrumente/Forderungen**).
 - (a) Dies umfasst **nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen** wie:
 - nicht strukturierte Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und mit diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach am Kapitalmarkt handelbar sind, und
 - Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, soweit sie nicht als Einlagen in Klasse (6) fallen oder vom Bail-in ausgenommen sind.

Hierzu zählen Finanzinstrumente und Forderungen, bei denen die Höhe der Zinszahlungen ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängt

- (b) Zu dieser Gruppe gehören auch Verbindlichkeiten in Form von strukturierten unbesicherten nicht nachrangigen Finanzinstrumenten und Forderungen (**Strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen**). Strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen werden innerhalb dieser Haftungsstufe erst nach den nicht strukturierten Finanzinstrumenten/Forderungen herangezogen. Bei strukturierten Finanzinstrumenten und Forderungen (z. B. Zertifikaten auf Aktienindizes oder Forderungen aus Derivaten) hängt die Höhe der Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren künftigen Ereignis ab oder die Erfüllung erfolgt auf andere Weise als durch Geldzahlung. Ferner gehören hierzu Einlagen über 100.000 EUR von Unternehmen, die nicht in Klasse (6) fallen.
- (6) Schließlich können auch Einlagen von Privatpersonen, Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen in Anspruch genommen werden, soweit sie die gesetzliche Einlagensicherung von grundsätzlich 100.000 EUR übersteigen (**Sonstige Einlagen**).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 gilt somit folgende, vereinfacht dargestellte **Haftungsreihenfolge** (Pfeilrichtung), wobei eine untere Klasse erst zur Verlusttragung herangezogen wird, wenn die Heranziehung der ihr vorstehenden Klassen (beginnend mit dem harten Kernkapital) zur Verlusttragung nicht ausreicht:



Von diesem Grundsatz kann die Abwicklungsbehörde im Einzelfall abweichen

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für Sie als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt, solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilsinhaber und Gläubiger möglich. Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren.

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den Verkauf eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem Sekundärmarkt erschweren. Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenen Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen.

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren gegenüber der Bank der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers gegen den zu Abwicklungszwecken eingerichteten Fonds (Restrukturierungsfonds bzw. Single Resolution Fund, SRF). Sollte sich ein Ausgleichsanspruch gegen den SRF ergeben, besteht das Risiko, dass hieraus resultierende Zahlungen wesentlich später erfolgen, als dies bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Bank der Fall gewesen wäre.

Wo können Sie sich noch informieren?

De Nederlandsche Bank N.V. hat Informationen zu den in den Niederlanden geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt. Einzelheiten erfahren Sie hier:

<https://www.dnb.nl/en/sector-information/resolution-of-banks/resolution-of-banks/resolution-tool-for-banks/>

Änderungen der Haftungskaskade mit Wirkung zum 14. Dezember 2018

Am 27. Dezember 2017 wurde eine Änderung der BRRD zur Harmonisierung des Rangs von unbesicherten Bankschuldtiteln auf europäischer Ebene veröffentlicht, deren Umsetzung am 14. Dezember 2018 in den Niederlanden in Kraft trat. Danach sind seit 14. Dezember 2018 von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Kategorie (5) emittierte vorrangige Schuldtitel nur dann dem niedrigen Rang (5)(a) zuzuordnen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Mindestlaufzeit von einem Jahr haben und in den Vertragsbedingungen und – sofern vorhanden – dem Prospekt ausdrücklich auf den gegenüber anderen vorrangigen Finanzinstrumenten/Forderungen niedrigeren Rang hingewiesen wird. Nicht strukturierte Schuldtitel ohne diesen Hinweis werden seit 14. Dezember 2018 in der höheren Klasse (5)(b) begeben.

Diese Änderung hat keine Auswirkung auf vor dem Datum ihres Inkrafttretens emittierte Finanzinstrumente (Forderungen) und verpflichtet Emittenten nicht zur Änderung der Bedingungen ausstehender Finanzinstrumente/Forderungen. Bereits in der Klasse (5)(a) emittierte nicht strukturierte Finanzinstrumente/Forderungen behalten ihren Rang auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis auf den niedrigeren Rang bei.

Hinweis nach Artikel 41 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vom 25. April 2016

Bestimmte von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen emittierte Finanzinstrumente dienen der Erfüllung regulatorischer Kapitalanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU. Hierunter fallen insbesondere die in Klasse (1) – (3) begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und die in Klasse (5)(a) begebenen nicht strukturierten Finanzinstrumente/Forderungen. Diese Instrumente haben gegenüber Bankeinlagen typischerweise eine höhere Rendite, tragen jedoch in der Insolvenz oder bei Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen ein höheres Ausfallrisiko aufgrund des niedrigeren Rangs und der in der Regel nicht vorhandenen Einlagensicherung. Im Gegensatz zu Bankeinlagen sind diese Instrumente in der Regel am Sekundärmarkt handelbar, möglicherweise kann jedoch kein Käufer oder Verkäufer am Sekundärmarkt gefunden werden (Liquiditätsrisiko) und der Marktpreis kann sich zulasten des Anlegers verändern (Kursänderungsrisiko).

Einzelheiten zu Chancen und Risiken sind den Produktunterlagen des konkreten Finanzinstruments zu entnehmen.

III. Hinweise zum Datenschutz

Welche Informationen finden Sie hier?

Hiermit informieren wir Sie darüber, wie wir personenbezogene Daten verarbeiten und welche datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte Ihnen als Betroffenen diesbezüglich zustehen. Welche Ihrer personenbezogenen Daten wir im Einzelnen verarbeiten, hängt maßgeblich davon ab, welche unserer Produkte und Dienstleistungen Sie in Anspruch nehmen. Soweit für einige Produkte und Dienstleistungen die Verwendung personenbezogener Daten von den Ausführungen in den vorliegenden Datenschutzhinweisen abweicht, informieren wir Sie hierüber gesondert.

Wer ist verantwortlich für Ihre Daten?

Verantwortliche Stelle für Ihre personenbezogenen Daten ist die:

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main

Ihr Ansprechpartner für Ihre Fragen zum Datenschutz

Für sämtliche Fragen zum Datenschutz können Sie uns wie folgt erreichen:

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Data Privacy Officer
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: datenschutz@de.abnamro.com

In unserer Unternehmensgruppe gibt es einen Konzerndatenschutzbeauftragten, den Sie unter diesen Kontaktdaten erreichen:

ABN AMRO Bank N.V.
Global Privacy Officer
Gustav Mahlerlaan 10
1082 PP Amsterdam,
Niederlande
E-Mail: privacy.office@nl.abnamro.com

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Was sind personenbezogene Daten?

In diesen Datenschutzhinweisen geht es um die Verwendung von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Personenbezogene Daten sind Angaben, die sich entweder direkt auf Sie als natürliche Person beziehen oder mit Ihnen in Verbindung gebracht werden können, also auf Sie beziehbar sind. Für uns relevante personenbezogene Daten sind insbesondere

Ihre Personalien (Name, Adresse, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geschlecht, Familienstand, Steuer-ID, FATCA-Status, Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehr, Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft), Informationen über Ihren gegenwärtigen oder relevanten früheren Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MIFID- Status), Anlageverhalten und -strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte, Ausgaben, Bonitätsdaten, Scoring- und Ratingdaten), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärung), Registerdaten (z. B. Eintragungen in das Handelsregister und das Grundbuch), Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen digitalen Diensten (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

Auch der Schutz sensibler personenbezogener Daten hat für uns höchste Priorität. Diese Daten verdienen besondere Aufmerksamkeit, da sie besonders schützenswert sind und nur unter strengen Bedingungen verarbeitet werden dürfen. Unter sensiblen personenbezogenen Daten verstehen wir Informationen wie Gesundheitsdaten, ethnische Herkunft, religiöse oder politische Ansichten sowie Gewerkschaftszugehörigkeiten. Die Verarbeitung solcher Daten erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben. Wir setzen höchste Sicherheitsstandards ein, um diese Daten zu schützen und gewährleisten, dass sie nur für die vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden.

Verwenden wir auch Daten über Sie, die wir von anderen erhalten haben?

Neben den personenbezogenen Daten, die wir während unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten haben, verarbeiten wir auch Daten über Sie, die wir nicht von Ihnen selbst erhalten haben. Soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der ABN AMRO Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. anderen Kreditinstituten bei Übertrag von Konten und Depots, Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Wofür (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Jeder, der personenbezogene Daten von Ihnen erhält und sie verarbeitet, muss dazu berechtigt sein. Das Gesetz nennt dies „eine Grundlage für die Verarbeitung“ Ihrer personenbezogenen Daten. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auf einer oder mehrerer der folgenden Grundlagen:

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Um Verträge über die Erbringung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Kreditgeschäften mit Ihnen schließen und durchführen zu können, machen wir von Ihren personenbezogenen Daten Gebrauch; dies schließt vorvertragliche Maßnahmen mit Ihnen und die Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten ein. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Finanzinstrumente, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -analyse sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, weil wir gesetzlich dazu verpflichtet sind oder weil dies im öffentlichen Interesse liegt. Als Bank unterliegen wir einer Vielzahl rechtlicher Vorschriften, d. h. gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetzen) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken für die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch und in der ABN AMRO Gruppe.

Aufgrund einer Interessensabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO) für berechnigte Belange der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch oder Dritter

Wir dürfen Ihre Daten auch verarbeiten, soweit dies über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung unserer eigenen Interessen oder der Interessen Dritter erforderlich ist. Das nennt man ein „berechtigtes Interesse“.

Wir verwenden Ihre Daten insbesondere aus folgendem berechtigten Interesse:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrnehmung des Hausrechts und Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten

Verwendung von Daten aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)

Soweit Sie uns Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. direkte Kundenansprache, Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, Bedarfsanalyse, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Lesen Sie immer sorgfältig die Informationen, die wir Ihnen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, bevor Sie Ihre Einwilligung erteilen.

Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt haben. Bitte beachten Sie allerdings, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Telefongespräche und elektronische Kommunikation, Videoüberwachung

Die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch ist gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der Beweissicherung Telefongespräche und elektronische Kommunikation bei der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, aufzuzeichnen. Hierzu darf die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch auch personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Sofern die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch beabsichtigen sollte, Telefongespräche oder elektronische Kommunikation über die oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufzuzeichnen, erfolgt dies nur, falls Sie zuvor Ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

Es kann ferner sein, dass Sie von Kameras aufgenommen werden, wenn Sie die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch besuchen. Diese Bildaufnahmen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu Sicherheitszwecken gemacht.

Wer bekommt Ihre Daten?

Bankintern erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Damit wir unseren Service gewährleisten und regulatorische Pflichten erfüllen können, tauschen wir auch Daten innerhalb der ABN AMRO Gruppe aus. Hierfür stellen wir personenbezogenen Daten auf Konzernebene zur Verfügung, die wir anschließend in einer vordefinierten Datenstruktur transparent aufarbeiten werden. Dies erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung des Datenschutzes konzernweit zu sichern. Dadurch wird gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten während des Datenverarbeitungsvorgangs auch innerhalb der ABN AMRO Gruppe dauerhaft vor Missbrauch sowie unbefugtem Zugriff geschützt werden und Ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, hat die ABN AMRO Gruppe verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules) im Sinne der DSGVO beschlossen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die innerhalb des Konzerns ausgetauscht werden, geschützt sind. Nähere Informationen zu den Binding Corporate Rules der ABN AMRO Gruppe erhalten Sie auf der Website der ABN AMRO: <https://www.abnamro.nl/en/personal/overabnamro/privacy/binding-corporate-rules.html>.

Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken personenbezogene Daten erhalten. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. Wir wählen diese Unternehmen sorgfältig aus. In einem Vertrag mit diesen treffen wir klare Absprachen darüber, wie sie mit Ihren Daten umgehen. Wir bleiben selbst verantwortlich, wenn wir ein anderes Unternehmen einschalten, das für uns tätig wird.

In manchen Situationen müssen wir Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger außerhalb unseres Hauses weitergeben. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis).

Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien). Überweisen Sie beispielsweise Geld an eine andere Bank? Dann gelangen Ihre Daten auch an diese Bank. Anders wäre der Zahlungsverkehr nicht möglich.
- Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

Vermittler

Wir arbeiten auch mit Vermittlern. Es kann also sein, dass Sie über einen Vermittler einen Kreditvertrag mit uns abgeschlossen haben. Dieser Vermittler verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und ist selbst für die Verwendung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Weitere Informationen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten durch einen Vermittler sollten Sie auf der Website dieses Vermittlers finden.

Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Für unsere Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese personenbezogenen Daten werden wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen können. Wenn wir während der Laufzeit eines Vertrags personenbezogene Daten von Ihnen benötigen und Sie uns diese personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir die

Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr erfüllen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

Verwendung Ihrer Daten für Direktmarketing

Wir möchten Ihnen gerne relevante Produkte und Dienstleistungen anbieten, die wir für Sie als geeignet erachten. Damit dies möglich ist, verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen erhalten haben, sowie Daten aus anderen Quellen.

Um relevante Produkte und Dienstleistungen anbieten zu können, bedienen wir uns unserer bankinternen Systeme. Alle relevanten Informationen, die wir über Sie haben, werden hierin unter anderem auch für Direktmarketing-Zwecke gesammelt. Um Ihnen relevante Angebote unterbreiten zu können, wenden wir Kundenauswahlprozesse an.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für Direktmarketing nutzen, haben Sie ein Widerrufsrecht. Sie können von diesem Recht jederzeit Gebrauch machen.

Inwieweit werden Ihre personenbezogenen Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre personenbezogenen Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (unter anderem im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

Zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung für Produktabschlüsse und gehen in das laufende Risikomanagement ein.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Wie wird der verantwortungsvolle Einsatz neuer Technologien gewährleistet?

Wir sind stets auf der Suche nach effizienteren, sicheren und zuverlässigen Technologien, die uns dabei unterstützen, unsere Produkte und Dienstleistungen für Sie anzubieten oder gesetzliche Vorgaben sowie die Erwartungen unserer Aufsichtsbehörden besser zu erfüllen. Bevor wir neue Technologien wie künstliche Intelligenz einsetzen, prüfen wir sorgfältig, ob ihr Einsatz notwendig ist, um unsere Arbeitsweise zu verbessern und effizienter zu gestalten. Dabei stellen wir sicher, dass die Technologie den gesetzlichen Vorgaben entspricht, ethisch und sozial verantwortungsvoll sowie zuverlässig ist. Beispielsweise nutzen wir Technologien mit künstlicher Intelligenz zur Vorbereitung auf das Strategiegespräch.

Werden personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Wir setzen Dienste ein, deren Anbieter teilweise in Drittländern sitzen, deren Datenschutzniveau möglicherweise nicht dem der EU entspricht. Soweit dies der Fall ist und die Europäische Kommission für diese Länder keinen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, treffen wir entsprechende Vorkehrungen, um ein angemessenes Datenschutzniveau für etwaige Datenübertragungen zu gewährleisten. Hierzu zählen beispielsweise Standardvertragsklauseln der EU. Wo dies nicht möglich ist, stützen wir die Datenübermittlung auf Ausnahmen des Art. 49 DSGVO, insbesondere auf Ihre ausdrückliche Einwilligung oder die Erforderlichkeit der Übermittlung zur Vertragserfüllung.

Sofern eine Drittstaatenübermittlung vorgesehen ist und kein Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien vorliegen, ist es möglich, dass Behörden im jeweiligen Drittland Zugriff auf die übermittelten Daten erlangen können und dass eine Durchsetzbarkeit Ihrer Betroffenenrechte nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Wie lange werden wir Ihre personenbezogenen Daten aufbewahren?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung oder Aufbewahrung ist insbesondere zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften, insbesondere nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Recht auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG). Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen.

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Data Privacy Officer
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2177-0
E-Mail: datenschutz@de.abnamro.com

Haben Sie eine Beschwerde oder ist noch etwas unklar?

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, wenn Sie Fragen zu den vorliegenden Datenschutzhinweisen haben. Wir helfen Ihnen gerne. Neben dem Datenschutzbeauftragten steht Ihnen hierfür unsere Abteilung Beschwerdemanagement zur Verfügung. Insbesondere, wenn Sie nicht damit einverstanden sind, wie wir mit Ihren Daten umgehen, können Sie eine Beschwerde bei der

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch
Beschwerdemanagement
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main

einreichen. Sie haben auch das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Für Beschwerden im Zusammenhang mit der deutschen Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V. in Frankfurt ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Wilhelmstraße 7 in 65185 Wiesbaden, die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen finden Sie unter: www.datenschutz.hessen.de

Im Falle von grenzüberschreitender Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich die Behörde am Sitz der Hauptniederlassung in den Niederlanden zuständig.

Autoriteit Persoonsgegevens
PO Box 93374
2509 AJ DEN HAAG
<https://autoriteitpersoonsgegevens.nl/en/contact-dutch-dpa/contact-us>

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Namen und gegebenenfalls Adresse nutzt die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

IV. Informationen über die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Einleitung

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder -nebedienstleistungen (nachfolgend in diesem Abschnitt gemeinsam als „**Wertpapierdienstleistung**“ bezeichnet) durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen lässt es sich nicht ausschließen, dass Interessenkonflikte auftreten, die für Kunden nachteilig sein können.

Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive) verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, dauerhaft wirksame Vorkehrungen zu treffen, um die Interessenkonflikte, die sich auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auswirken können, zu identifizieren, sie abzuwenden oder zu lösen. Die Bank hat weitreichende Maßnahmen ergriffen, um eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte zu vermeiden und die Integrität bei der Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie nachfolgend über die Grundzüge unserer Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Quellen und Arten von Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikte anzusehen sind alle Konflikte zwischen den Interessen unserer Kunden einschließlich ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen und den Interessen der Bank einschließlich ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter, mit der Bank direkt oder indirekt durch Kontrolle verbundener Personen sowie Unternehmen und den Interessen unserer Kunden. Ebenfalls als Interessenkonflikte anzusehen sind Konflikte zwischen divergierenden Interessen verschiedener Kunden, denen gegenüber die Bank jeweils Verpflichtungen hat. Entscheidend ist, dass ein möglicher Nachteil für einen Kunden erkennbar ist.

Ein Interessenkonflikt kann im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung insbesondere bestehen, wenn die Bank oder mit der Bank durch Kontrolle verbundene Personen und Unternehmen:

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten haben oder in Zukunft erhalten könnten

- Geschäftsbeziehungen mit Emittenten von Finanzinstrumenten unterhalten, z. B. bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Kooperationen, bei Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z. B. Vertriebsaufwandsvergütungen, Platzierungsprovisionen, Rabatten, nicht monetären Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Kunden
- aus dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen
- durch Erlangung von Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten
- bei der Durchführung von Mitarbeitergeschäften durch Mitarbeiter

Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Organisatorische Maßnahmen

Zur Wahrung des Kundeninteresses im gesamten Geschäftsbetrieb unserer Bank, insbesondere aber in der Anlageberatung, der Auftragsausführung oder der Vermögensverwaltung, hat unsere Bank in den einzelnen Geschäftsbereichen eine Vielzahl organisatorischer Verfahren zur Identifikation, Abwendung oder Regelung von Interessenkonflikten etabliert. Die Angemessenheit und Effektivität dieser Verfahren unterliegt der regelmäßigen Überwachung und Überprüfung durch eine unabhängige Compliance-Stelle unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewähr von Zuwendungen
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung sensibler Informationen sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und Berichtslinien und/oder räumliche Trennung
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Schulung der Mitarbeiter zur Beachtung der geltenden Verhaltens- und Organisationspflichten, unter anderem auch hinsichtlich der Durchführung von Mitarbeitergeschäften

- Schaffung einer Vergütungsstruktur, die gewährleistet, dass keine Interessenkonflikte oder Anreize geschaffen werden, die Mitarbeiter verleiten könnte, ihre eigenen Interessen oder die Interessen der Bank zum potenziellen Nachteil eines Kunden zu begünstigen
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung

(2) Offenlegung

Wenn die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden, wird die Bank Art und Ursache des konkreten Interessenkonflikts gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offenlegen.

Die Bank wird die betroffenen Kunden hinreichend detailliert informieren, damit die Kunden entscheiden können, ob sie die Wertpapierdienstleistung trotz der Konfliktlage in Anspruch nehmen möchten.

(3) Nichtausführung der Dienstleistung

Die Bank kann davon absehen, eine konfliktbehaftete Wertpapierdienstleistung zu erbringen, wenn es ihr nicht möglich ist, den konkreten Interessenkonflikt in einer anderen Form zu bewältigen.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu unseren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

V. Hinweis zum automatischen Informationsaustausch zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, für Kirchenmitglieder die auf Abgeltungssteuer zu erhebende Kirchensteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag (Ledige: 1.000 EUR, Zusammenveranlagte: 2.000 EUR) übersteigen oder Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich* verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Das BZSt übermittelt Ihre Daten an uns datenschutzkonform in Form eines verschlüsselten Kennzeichens. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer Steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt als Anlassabfrage bei Neukunden und als Regelabfrage einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober.

Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitalankünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

- **Erklärung zum Sperrvermerk direkt an das Bundeszentralamt für Steuern**

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich beim BZSt beantragen, dass der automatisierte Datenabruf der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (Sperrvermerk). Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk § 51a EStG“ unter dem Stichwort „Kirchensteuer“. Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals.

Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer aufgefordert.

*Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; § 139a, b Abgabenordnung; Kirchensteuergesetze der Länder

VI. Grundsätze zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Bei der Bearbeitung von Kundenbeschwerden handelt die Bank gemäß den nachfolgenden Grundsätzen.

Sollte es einmal vorkommen, dass Sie eine Beschwerde an uns richten, werden Sie zeitnah und transparent von uns eine Antwort erhalten. Ihre Beschwerde ist auch eine wichtige Quelle für die permanente Verbesserung unserer Servicequalität. Sie wird daher von uns objektiv und angemessen bearbeitet.

Sie können sich sowohl mündlich, fernmündlich, schriftlich als auch per Fax oder E-Mail an uns wenden.

Ihr Kundenberater ist Ihr direkter Ansprechpartner der Bank zur unmittelbaren Lösung Ihres Anliegens.

Um Ihre Beschwerde prüfen und möglichst zeitnah und transparent beantworten zu können, teilen Sie uns bitte folgende Angaben mit:

- Zeitpunkt, zu dem das Anliegen aufgetreten ist
- Produkt oder Serviceleistung, auf das bzw. die sich Ihre Beschwerde bezieht
- ausführliche Beschreibung Ihres Anliegens

Kann eine Beschwerde von Ihrem Kundenberater nicht unmittelbar erledigt werden, so wird diese zur Bearbeitung umgehend und unmittelbar an die Beschwerdestelle unseres Hauses weitergeleitet. Sie erhalten von der Beschwerdestelle innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang eine Eingangsbestätigung. Soweit eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist, erhalten Sie in diesem Fall eine Zwischeninformation. Es ist unser Bestreben, Ihnen innerhalb von 10 Arbeitstagen ein Antwortschreiben zu Ihrem Anliegen zukommen zu lassen. Beschwerden über Zahlungsdienste werden innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde beantwortet.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen an eine externe Stelle zu wenden:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken:

Ombudsmann der privaten Banken Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Tel.: +49 30 1663-3166
Fax: +49 30 1663-3169

Darüber hinaus steht Ihnen natürlich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Kontaktdaten der Beschwerdestelle der Bank:

ABN AMRO Bank N.V.
Frankfurt Branch
(Bethmann HAL)
Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main

VII. ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch – zusammengefasst

ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch

Mainzer Landstraße 1
60329 Frankfurt am Main
Briefadresse:
Postfach 10 06 32
60006 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 2177-0

Bankerlaubnis:

Die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch ist als eine EU-Zweigniederlassung der niederländischen ABN AMRO Bank N.V. mit Sitz in Amsterdam nach § 53b KWG im Wege des EU-Passes (niederländische Lizenz) tätig.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Europäische Zentralbank

Postfach 160319
60066 Frankfurt am Main

De Nederlandsche Bank N.V.

Spaklerweg 4
1096 BA Amsterdam
The Netherlands

Postanschrift:
Postbus 98
1000 AB Amsterdam
The Netherlands

Telefon: 0800 020 1068 oder +31 20 524 9111 an Bankarbeitstagen zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr
E-Mail: info@dnb.nl

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Postfach 13 08
53003 Bonn

Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt
Postfach 50 01 54
60391 Frankfurt